

20 Jahre Privatkonkurs

Vor zwanzig Jahren wurde in Österreich der Privatkonkurs eingeführt – endlich war es Privatpersonen möglich, nach einem gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren schuldenfrei neu zu starten und wieder aktiv am Leben, an Gesellschaft und Konsum teilzuhaben. Fast 130.000 Menschen haben seit 1995 einen Antrag auf Privatkonkurs gestellt.

Die Geschichte des Privatkonkurses ist untrennbar verbunden mit jener der **staatlich anerkannten Schuldenberatungen** und ihrer Dachorganisation ASB Schuldnerberatungen GmbH (asb). Sie begleiten einen Großteil der Menschen in den Privatkonkurs und können KlientInnen auch vor Gericht vertreten. 2014 wurden fast 59.000 Menschen von den zehn Schuldenberatungen in Österreich unterstützt. Sie haben durchschnittlich 67.000 Euro Schulden angehäuft. 31% der KlientInnen der Schuldenberatungen haben weniger als das Existenzminimum zur Verfügung – was eine Schuldenregulierung besonders schwierig macht!

Bei 41% der KlientInnen ist Arbeitslosigkeit bzw. Einkommensverminderung der Hauptgrund für die Überschuldung, an zweiter Stelle folgt gescheiterte Selbstständigkeit mit 19%, an dritter Stelle mangelhafter Umgang mit Geld mit 15%.¹

Staatlich anerkannte Schuldenberatungen sind durch ein eigenes Gütezeichen (siehe Abbildung) erkennbar. Sie beraten im öffentlichen Auftrag und werden von Ländern und Arbeitsmarktservice mit öffentlichen Geldern finanziert. Für die KlientInnen ist die Beratung jedenfalls kostenlos! Eine SROI-Studie der Wirtschaftsuniversität Wien hat gezeigt:

Jeder Euro, der in die staatlich anerkannten Schuldenberatungen investiert wird, schafft soziale und wirtschaftliche Wirkungen im Gegenwert von 5,3 Euro.



Nähere Informationen zu Arbeit und Angebot der Schuldenberatungen finden Sie auf www.schuldenberatung.at


129.000

 Anträge wurden
seit 1995 gestellt

112.000

 Privatkonkurse wurden
seit 1995 eröffnet

748.000

 Personen leben in
überschuldeten Haushalten

(lt. EU-SILC 2008)

Privatkonkurs – das Verfahren

Der umgangssprachliche Ausdruck „Privatkonkurs“ wird im Gesetz als „Schuldenregulierungsverfahren“ (SRV) bezeichnet. Ziel des Verfahrens ist es, redlichen und motivierten SchuldnerInnen die realistische Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn zu geben. Zu den Voraussetzungen zählen neben Überschuldung die tatsächliche Zahlungsunfähigkeit, die Verpflichtung, keine neuen Schulden zu machen, sowie die Möglichkeit, monatlich einen bestimmten Betrag zur Rückzahlung zur Verfügung stellen zu können. In dieser Zeit der Rückzahlung soll nur eine „bescheidene, aber menschenwürdige“ Lebensführung möglich sein. Im Gegenzug stoppen die Exekutionen und der Zinsenlauf. Die SchuldnerInnen sind bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungen und Erfüllung gesetzlicher Kriterien wieder schuldenfrei. Gläubiger erhalten einen Teil ihrer Forderungen zurück. Der Antrags- und Verfahrensablauf eines Privatkonkurses ist in der Insolvenzordnung geregelt. Zuständig sind zumeist die Bezirksgerichte.

Im Jahr 2014 wurden in Österreich 8.568 Privatkonkurse eröffnet.

¹ ASB Schuldnerberatungen GmbH: *Schuldenreport 2015*. Download: www.schuldenberatung.at/fachpublikum/schuldenreport.php

² *Insolvenzdaten BMJ, Abfragedatum 5.1.2015*

³ *Insolvenzdaten BMJ, Abfragedatum 6.1.2014*

Die häufigsten Verfahrensarten im Privatkonkurs

Zahlungsplan: Den Gläubigern ist eine Quote anzubieten, die der Einkommenslage der nächsten fünf Jahre entspricht. Hier ist die Zustimmung einer Gläubigermehrheit notwendig. Die Schulden erlöschen mit Annahme des Zahlungsplans. Dauer und Quote sind innerhalb gesetzlicher Vorgaben flexibel.

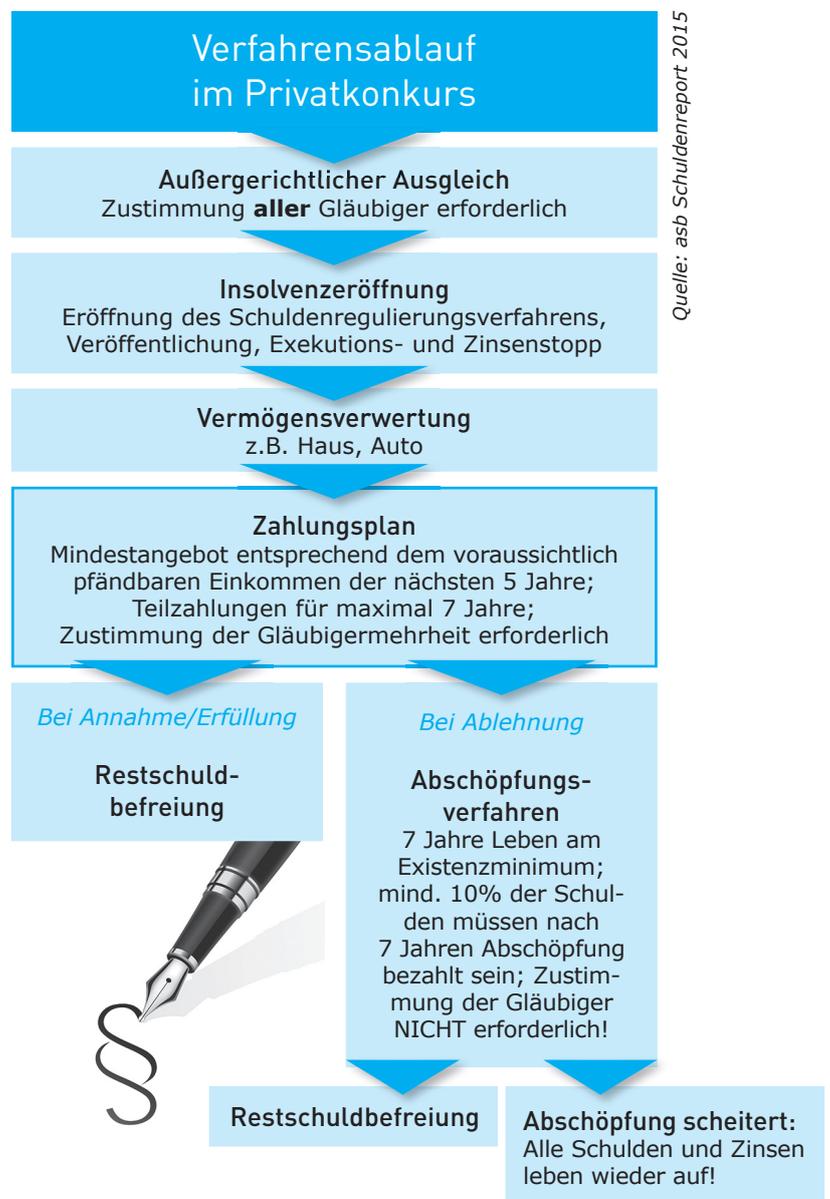
Abschöpfungsverfahren: Unter strengen Auflagen für die nächsten sieben Jahre kommt es zur „Pfändung“ auf das Existenzminimum. Die „pfändbaren“ Beträge erhält ein gerichtlich bestellter Treuhänder, der sie jährlich an die Gläubiger verteilt. Eine Zustimmung der Gläubiger ist nicht erforderlich. Nach Ablauf des Verfahrens kommt es bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen zur Restschuldbefreiung.

Zum Erreichen der **Restschuldbefreiung** im Abschöpfungsverfahren müssen nach sieben Jahren mindestens 10% der Schulden an die Gläubiger zurückgezahlt worden sein. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung ist möglich, wenn nach mindestens drei Jahren Laufzeit 50% zurückgezahlt sind. Wird nach sieben Jahren die **Mindestquote** von 10% nicht erreicht, kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen dennoch die Restschuldbefreiung (nach Billigkeit) aussprechen. Rund 30% Prozent der Menschen in Privatkonkurs schaffen nach sieben Jahren Leben am Existenzminimum die Restschuldbefreiung NICHT. Die Folgen können dramatisch sein, denn alle Schulden und Zinsen leben wieder auf, der/die Betroffene sitzt tiefer in der Schuldenfalle als zuvor.

Außergerichtlicher Ausgleich

Zur Bereinigung der Insolvenzsituation sollten SchuldnerInnen noch vor dem gerichtlichen Insolvenzverfahren versuchen, sich durch Abschluss eines außergerichtlichen Ausgleichs wieder wirtschaftlich zu sanieren. Dabei müssen ALLE Gläubiger dem Vorschlag zustimmen.

Die SchuldnerInnen bezahlen eine vereinbarte Rate und werden von den restlichen Schulden befreit. Nur 30% der vorgeschlagenen außergerichtlichen Ausgleichs werden tatsächlich von den Gläubigern angenommen.



20 Jahre Privatkonkurs in Österreich

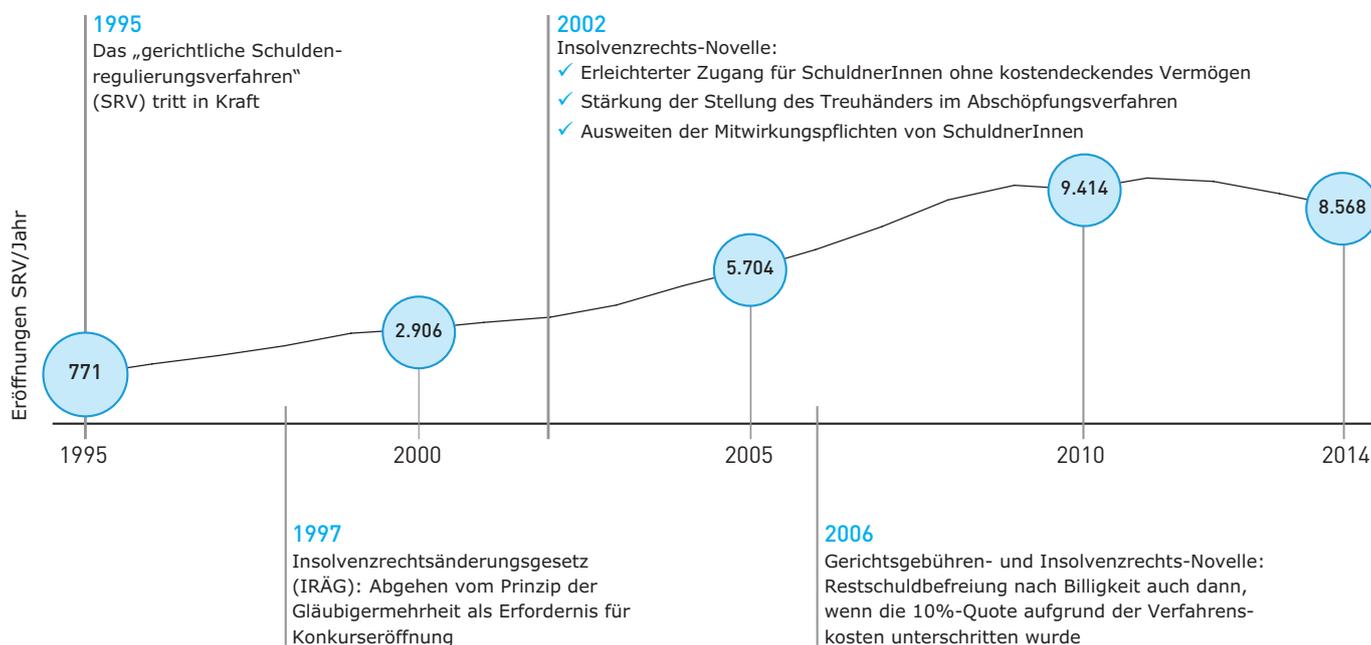
Am 1. Jänner 1995 trat die „Konkursordnungs-Novelle“ in Kraft. Seither ist es Privatpersonen möglich, sich über ein Schuldenregulierungsverfahren zu entschulden. Das Ziel des Gesetzgebers war es, die Zahl der überschuldeten Haushalte in Österreich zu senken und zahlungsunfähigen (aber zahlungswilligen) SchuldnerInnen die Chance auf einen Neustart zu geben. Nach zwei Jahrzehnten ist es Zeit für grundlegende Reformen, um den Anschluss an europäische Standards nicht zu verlieren.

Im ersten Jahr 1995 wurden 771 Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, fünf Jahre später waren es knapp 3.000. In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Privatkonkurse auf rund 9.000 pro Jahr eingependelt. Die zuletzt leicht gesunkenen Privatkonkurszahlen besagen nicht, dass weniger Menschen einen Privatkonkurs brauchen, sondern dass er für viele überschuldete Menschen nicht möglich ist. Besonders für Menschen mit geringem Einkommen (Arbeitslose, Alleinerziehende, Armutgefährdete) oder mit besonders hohen Schulden (etwa aus gescheiterter Selbstständigkeit) ist die erforderliche Mindestquote kaum erreichbar.

SRV 1995 vs. 2014		
Abfragezeitraum jeweils 1.1.-31.12.	1995	2014
eröffnete Privatkonkurse	771	8.568
davon Zahlungspläne	59%	70%
davon Abschöpfungsverfahren	21%	29%
Anteil der Arbeitslosen in PK	3%	21%

Ein Gesetz und seine Novellen

Bereits 1991 begannen die Arbeiten zur Schaffung eines Schuldenregulierungsverfahrens für Privatpersonen. 1993 legte der parteifreie Justizminister Nikolaus Michalek dem Ministerrat die „Konkursordnungs-Novelle 1993“ vor, die als Regierungsvorlage im Nationalrat einstimmig beschlossen wurde. Die Novelle trat mit 1995 in Kraft. Der Ausbau der Schuldenberatungen, mit dem Ziel eines flächendeckenden Angebots, war integraler Bestandteil. Erste Evaluierungen des Privatkonkurses zeigten Verbesserungsbedarf. Es folgten Novellen 1994, 1997 und wesentliche Änderungen 2006 und 2012: Der Zugang für SchuldnerInnen ohne kostendeckendes Vermögen und die Restschuldbefreiung bei Unterschreitung der 10%-Mindestquote aufgrund der Verfahrenskosten wurden erleichtert. Die Rolle der Schuldenberatungen wurde mit der „Schuldenberatungsnovelle 2007“ gestärkt: Seit Jänner 2008 führen sie das Gütezeichen als „staatlich anerkannte Schuldenberatung“. Heute werden 74% aller Privatkonkurse über Schuldenberatungen abgewickelt.



Gleiches Recht auf Privatkonkurs

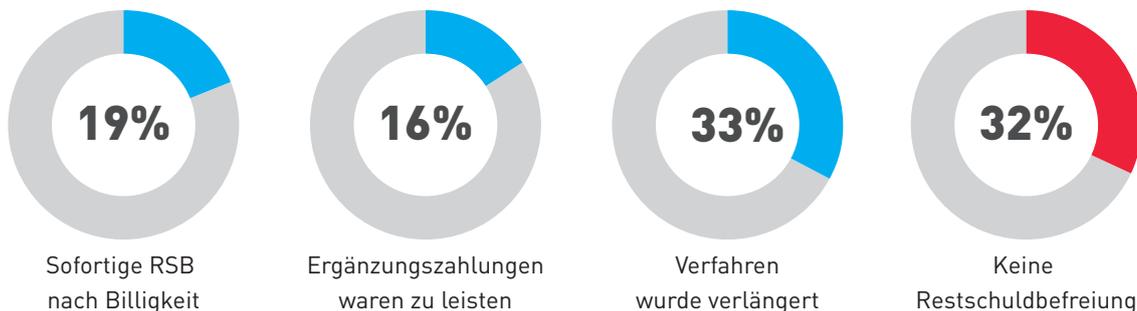
Durch die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren bleibt SchuldnerInnen die Erlangung der Restschuldbefreiung und damit die Chance auf einen Neustart oft verwehrt. Insbesondere bei geringem Einkommen oder bei hohen Schulden entstehen unüberwindbare Hürden, weil die erforderliche 10%-Quote bei der Rückzahlung nicht erreicht wird. Damit ist Österreich derzeit Schlusslicht in Europa – auch bezüglich der Verfahrensdauer von sieben Jahren. In Deutschland wurde zuletzt 2014 die Dauer des Insolvenzverfahrens nach unten korrigiert: drei Jahre bei Erreichen einer Rückzahlungsquote von 35%, fünf Jahre bei Tilgung der Verfahrenskosten, sechs Jahre bei Wohlverhalten – und ohne Mindestquote.

Probleme im Privatkonkurs:

- ✓ Schwieriger Zugang für Menschen mit niedrigem Einkommen
- ✓ Ein Drittel schafft nach sieben Jahren Abschöpfung und Leben am Existenzminimum die 10%-Hürde trotzdem nicht: Alle Schulden und Zinsen leben wieder auf!

Entscheidung über Restschuldbefreiung (RSB) bei Scheitern an Mindestquote

In bisher von der asb als Treuhänder betreuten Abschöpfungsverfahren (Stichtag: 30.6.2014, Quelle: asb Schuldenreport 2015)



Die wesentlichsten Forderungen der Schuldenberatungen: Die Verfahrensdauer von sieben Jahren ist zu verkürzen und die Mindestquote von 10% in der Rückzahlung muss fallen. Es braucht nun eine zügige Umsetzung der Verbesserungen im Privatkonkurs, um auch Menschen mit niedrigem Einkommen oder sehr hohen Schulden aus ehemaliger Selbstständigkeit einen Neustart zu ermöglichen.



Schuldenberatungen fordern:

- ✓ Abschaffung der 10%-Mindestquote im Abschöpfungsverfahren
- ✓ Verkürzung der Verfahrensdauer
- ✓ Verbesserungen in der Exekutionsordnung